Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Mai

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 10. Mai 1946 | Nummer 2

Inhalt

Anordnungen und Bekanntmachungen:

Die Landwirtschaftliche Berufsorganisation in der französischen Besatzungszone Badens.
Überwachung von Druckschriften.
Erfassung der Mitglieder der NSDAP., der SA., der SS., der HJ. und der NS.-Frauenschaft.
Vergnügungssteuer.

Anordnung über die Landwirtschaftliche Berufsorganisation in der französischen Besatzungszone Badens

vom 27. März 1946

Artikel 1

Im Einvernehmen mit der Militärregierung ist eine landwirtschaftliche Berufsorganisation zu schaffen, welche die Berufsinteressen der Landwirtschaft, des Weinbaus und der Forstwirtschaft vertreten soll.

Artikel 2

Die landwirtschaftliche Berufsorganisation bilden:

1. landwirtschaftliche Vereinigungen, die gemäß der Verordnung Nr. 22 vom 12. Dezember 1945 und der Verfügung Nr. 25 vom 12. Dezember 1945 (veröffentlicht im Amtsblatt der Militärregierung Baden (französisches Besatzungsgebiet) Nr. 14 vom 15. Januar 1946, S. 4 und S. 9) zu gründen und im Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband zusammenzuschließen sind,
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften und
3. landwirtschaftliche Vereine auf Gegenseitigkeit.

Artikel 3

Die Wahrnehmung, Koordinierung und Entwicklung der sozialen, technischen und wirtschaftlichen Belange des landwirtschaftlichen Berufsstandes sollen durch eine Landwirtschaftskammer gesichert yerden.

Diese Kammer kann Auskünfte oder gutachtliche Äußerungen auf allen Gebieten ihrer Zuständigkeit erteilen. Auch kann sie Wünsche und Anregungen über alle landwirtschaftlichen Fragen dem Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung unterbreiten.

Außerhalb dieser beratenden Funktion hat die Landwirtschaftskammer zunächst den Auftrag, die Gründung der Landwirtschaftlichen Berufsorganisation (wie sie in Artikel 2 vorgesehen ist) vorzunehmen und deren Tätigkeit zu überwachen. Insbesondere kann sie Gründung von Anstalten oder Dienststellen landwirtschaftlicher Art, die von allgemeinem Interesse sind, vorschlagen. Sie fördert die Berufsausbildung und wissenschaftliche Forschung in der Landwirtschaft. Sie ist auf Antrag und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Streitfälle durch Schiedsprüche zu schlichten und landwirtschaftliche Gutachten auszustellen.

Artikel 4

Die Landwirtschaftskammer ist eine juristische Person. Sie kann Schenkungen und Stiftungen nur nach vorheriger Genehmigung der Militärregierung annehmen.

Artikel 5

Gemäß den in Artikel 8 erwähnten Ausführungsbestimmungen werden zwei Drittel der Kammermitglieder durch den landwirtschaftlichen Hauptverband gewählt, das restliche Drittel durch die Genossenschaften und die landwirtschaftlichen Vereine auf Gegenseitigkeit.

Die Landwirtschaftskammer kann, bis zu einem Drittel der gewählten Mitgliederzahl, landwirtschaftliche Sachverständige hinzuziehen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Artikel 6

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden auf sechs Jahre gewählt. Die Kammer wird zur Hälfte der Mitgliederzahl alle drei Jahre erneuert. Die für das erste Mal ausscheidende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hälfte der Mitglieder wird durch das Los bestimmt. Scheiden innerhalb einer Wahlperiode 20 % der Mitglieder aus, werden Ersatzwahlen vorgenommen.

Artikel 7

Für den Aufbau der landwirtschaftlichen Berufsorganisation wird zunächst eine vorläufige Landwirtschaftskammer errichtet, deren Mitglieder durch den beauftragten Ministerialdirektor des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung ernannt werden. Es sind bei diesen Ernennungen alle landwirtschaftlichen Wirtschaftszweige und alle Landkreise zu berücksichtigen.

Sobald die in Artikel 2 vorgesehenen Organisationen in der Lage sind, die Wahlen zur endgültigen Landwirtschaftskammer durchzuführen, wird nach Genehmigung durch den Herrn Délégué Supérieur pour le Gouvernement Militaire die vorläufige Landwirtschaftskammer aufgelöst und gleichzeitig durch eine gewählte Kammer ersetzt.

Das Vermögen der vorläufigen Landwirtschaftskammer wird nach ihrer Auflösung auf die neue Kammer übertragen.

Artikel 8

Die zur Durchführung dieser Verordnung und zur Gründung der vorläufigen Landwirtschaftskammer erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden durch den Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung erlassen.

Freiburg, den 27. März 1946.

Der Ministerialdirektor des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung

Diez

Ausführungsbestimmungen zur Anordnung über die Landwirtschaftliche Berufsorganisation in der französischen Besatzungszone Badens

vom 27. März 1946

Ziffer 1:

Die gemäß der Verordnung Nr. 22 vom 12. Dezember 1945 und der Verfügung Nr. 25 vom 12. Dezember 1945 (veröffentlicht im Amtsblatt der Militärregierung Baden [französisches Besatzungsgebiet] Nr. 14 vom 15. 1. 1946 S. 4 und 9) gebildeten Vereine werden als Bauernvereinigungen betrachtet, sofern ihre Mitglieder nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

Bewirtschafter (Eigentümer, Nutznießer oder Pächter) von Grundstücken, die der Landwirtschaft, dem Weinbau oder Forstwirtschaft dienen, soweit ihr Grundbesitz im Gebiet der Bauernvereinigung liegt, oder

ländliche Handwerker und landwirtschaftliche Arbeiter, die ihren Wohnsitz oder ihren Beruf in diesem Gebiet haben, oder

Personen, die ihren Beruf zwar nicht mehr ausüben, ihn jedoch mindestens 20 Jahre lang in dem Gebiet der für sie zuständigen Bauernvereinigung ausgeübt haben.

Ziffer 2:

Es darf in jeder Gemeinde oder für mehrere Gemeinden zusammen nur jeweils eine Vereinigung nach Artikel 2 Ziffer 1 der Verordnung begründet werden.

Die Mitgliedschaft bei einer solchen Vereinigung schließt die Mitgliedschaft bei einer anderen aus.

Ziffer 3:

Die landwirtschaftlichen Vereinigungen — zusammengeschlossen im Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband — sind die Interessenvertretungen, die sämtliche Belange der Landwirtschaft zu vertreten haben. Jede wirtschaftliche Tätigkeit ist ihnen untersagt. Sie können Beschlüsse fassen und Wünsche äußern im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Sie nehmen an der Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer, wie sie in Artikel 5 der Verordnung von 27. März 1946 über die Gründung der Landwirtschaftlichen Berufsorganisation vorgesehen ist, teil.

Ziffer 4:

Um den Aufbau der Landwirtschaftlichen Berufsorganisation vorzubereiten, wird eine vorläufige Landwirtschaftskammer errichtet.

Diese Kammer nimmt Verbindung mit den deutschen Verwaltungsbehörden auf, um die Errichtung der landwirtschaftlichen Vereinigungen zu fördern und die Zusammenarbeit dieser Vereinigungen mit den übrigen Berufsgruppen, landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 2 Ziffer 2 und 3 zu fördern.

Die vorläufige Landwirtschaftskammer steht der Militärregierung und dem Badischen Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung beratend zur Verfügung, um ihnen alle Auskünfte zu liefern und Vorschläge nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit zu unterbreiten.

Sie wird die Einrichtung der endgültigen Landwirtschaftskammer vorbereiten.

Ziffer 5:

Alle Mitglieder der vorläufigen Landwirtschaftskammer werden durch den Ministerialdirektor des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung ernannt.

Zur Vertretung der landwirtschaftlichen Vereinigungen gemäß Artikel 2 Ziffer 1 wird für jeden Landkreis ein Mitglied ernannt.

Zur Vertretung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 2 Ziffer 2 und 3 werden ergänzend weitere Mitglieder ernannt, die ein Drittel der Zahl der Vertreter der Landkreise betragen dürfen.

Außerdem hat die Landwirtschaftskammer das Recht, Sachverständige ihres Spezialgebietes aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Produktionszweigen hinzuzuziehen. Diese Sachverständigen haben nur beratende Stimme.

Der Chef des Landwirtschaftsministeriums hat das Recht, an den Versammlungen der Landwirtschaftskammer als ständiger Berater teilzunehmen. Die Abteilungsleiter dieses Ministeriums können ebenfalls hierzu delegiert werden.

Die Einnahmen der Landwirtschaftskammer bestehen aus:

1. Vorschüssen oder Beiträgen der Träger der landwirtschaftlichen Berufsorganisation;
2. Zuschüssen der Landesverwaltung oder Steuererträgen aus nicht bebauten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken (V.O. über die Erhebung einer Landwirtschaftsabgabe, veröffentlicht im Amtsblatt der Militärregierung Baden [französisches Besatzungsgebiet] Nr. 8 vom 4. 10. 1945);
3. Schenkungen und Stiftungen.

Ziffer 6:

Die vorläufige Landwirtschaftskammer wählt in ihrer Gründungsversammlung einen Präsidenten, der die Kammer rechtlich vertritt.

Sie ernennt außerdem mindestens vier Mitglieder, die zusammen mit dem Präsidenten die Geschäftsführung der Kammer wahrnehmen. Diese regeln auch die inneren Angelegenheiten der Kammer.

Ziffer 7:

Die vorläufige Landwirtschaftskammer tritt auf Veranlassung ihres Präsidenten oder seines Stellvertreters zusammen. Der Herr Délégué Supérieur der Militärregierung muß vom Zusammentritt der Versammlung benachrichtigt werden, an der der Offizier, Directeur des Services Agricoles, das Recht der jederzeitigen Teilnahme hat.

Ziffer 8:

Die provisorische Landwirtschaftskammer hat die bürgerliche Rechtsfähigkeit der Vereinigungen, die durch die Verordnung Nr. 22 vom 12. 12. 1945 des Commandant en Chef errichtet wurden.

Freiburg, den 27. März 1946.

Der Ministerialdirektor für Landwirtschaft und Ernährung

Diez

Anordnung zur Überwachung von Druckschriften

vom 10. April 1946

In Ausführung des § 6 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) wird bestimmt:

Die Drucker sind verpflichtet, auf allen Druckerzeugnissen, die in ihrem Betrieb hergestellt werden, außer dem Namen und Wohnort des Druckers die Höhe der Auflage anzugeben.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, wie Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie die für öffentliche Wahlen vorgeschriebenen Stimmzettel.

Zuwiderhandlungen werden, soweit keine höheren Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Freiburg, den 10. April 1946.

Der Ministerialdirektor des Ministeriums des Innern

Haußer

Rundschreiben

an die Landräte und die Oberbürgermeister der Städte Baden-Baden, Freiburg und Konstanz und die übrigen Bürgermeisterämter vom 6. Mai 1946, Nr. 13 281

Erfassung der Mitglieder der NSDAP., der SA., der SS., der HJ. und der NS.-Frauenschaft.

Alle Personen, die in der französisch besetzten Zone von Baden wohnen und über 21 Jahre alt sind (Stichtag der 1. Mai 1946) haben nach einem Vordruck, der von den Bürgermeisterämtern ausgegeben wird, die Erklärung abzugeben, ob sie der NSDAP., der SA., der SS., der HJ. oder der NS.-Frauenschaft angehört haben.

Diese Erklärungen müssen mit Unterschrift versehen in doppelter Fertigung in der Zeit bis zum 31. Mai 1946 beim Bürgermeisteramt des Wohnortes eingereicht werden. Das Bürgermeisteramt erteilt hierüber eine Empfangsbescheinigung. Den zur Erklärung Verpflichteten dürfen bei der auf den 31. Mai 1946 zunächst folgenden Lebensmittelkarten-Ausgabe die Lebensmittelkarten nur gegen Vorlage dieser Empfangsbescheinigung ausgefolgt werden.

Bis zum 15. Juni 1946 haben die Bürgermeisterämter ein Verzeichnis über die bei ihnen abgegebenen Erklärungen dem Landrat in vierfacher Fertigung vorzulegen. Das Verzeichnis hat den Vor- und Zunamen, den Wohnort und die Wohnung der Personen zu enthalten, welche die Erklärungen abgegeben haben. Eine der vier Fertigungen hat der Landrat dem Kreisdelegierten, zwei weitere Fertigungen dem Ministerium des Innern vorzulegen. Die abgegebenen Erklärungen sind von den Bürgermeisterämtern alphabetisch zu ordnen und sorgfältig aufzubewahren.

Die Vordrucke werden den Bürgermeisterämtern — durch Vermittlung der Landräte — von hier aus zugesandt. Wegen der den Erklärungen zukommenden Bedeutung ist dafür Sorge zu tragen, daß die Vordrucke ohne Verzug ausgegeben und das ganze Verfahren beschleunigt durchgeführt wird.

Die Oberbürgermeister der Städte Baden-Baden, Freiburg und Konstanz erhalten die Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

drucke unmittelbar und legen die im Absatz 3 genannten Verzeichnisse ebenfalls unmittelbar dem Kreisdelegierten (ein Stück) und dem Ministerium des Innern (zwei Stück) vor.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Abgabe falscher Erklärungen und die Ausgabe der Lebensmittelkarten ohne Prüfung der Empfangsbescheinigung strenge bestraft wird.

Freiburg i. Br., den 6. Mai 1946.

Der Ministerialdirektor des Bad. Ministeriums des Innern
Haußer

Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 6. Mai 1946.

Die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 (RGBl. I S. 351) sind mit folgenden Änderungen anzuwenden:

Vorführung von Bildstreifen.

Der allgemeine Steuersatz für die Vorführung von Bildstreifen wird von 15 v. H. des Preises oder Entgelts (Artikel II § 9 Abs. 1) auf 18 v. H. erhöht.

Wo für Jugendvorstellungen an Vormittagen ein verbilligter Steuersatz von 6 v. H. erhoben wurde, kann dieser Satz beibehalten werden, wenn der Preis des Platzes nicht mehr als 1.— RM beträgt.

Die Möglichkeit, in örtlichen Steuerordnungen den allgemeinen Steuersatz bis um 5 v. H. des Preises oder Entgelts zu überschreiten oder bis um 2 v. H. des Preises oder Entgelts zu unterschreiten (Artikel III § 9 Abs. 1), bleibt aufrecht erhalten.

Theater- oder andere Vergnügungen.

Die Steuersätze nach Artikel II § 8 Abs. 1 werden wie folgt erhöht:

bei Ausgabe von Eintrittskarten

in nur einer Preisstufe	
für jede Eintrittskarte	12 vom Hundert
in zwei Preisstufen	
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe	12 vom Hundert
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe	18 vom Hundert
in drei Preisstufen	
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe	12 vom Hundert
für jede Eintrittskarte der mittleren Preisstufe	18 vom Hundert
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe	24 vom Hundert
in vier oder mehr Preisstufen	
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe	12 vom Hundert
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe	18 vom Hundert
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe	24 vom Hundert
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren und jeder weiteren Preisstufe	30 vom Hundert

des Preises oder Entgelts ausschließlich der Steuer.

Die Möglichkeit, im Rahmen des Artikels III § 8 Abs. 1 abweichende Preisstufen festzusetzen, bleibt bestehen. Der niedrigste Steuersatz von 12 v. H. des Preises oder Entgelts darf in keinem Falle unterschritten werden.

Zu den hiernach zur Erhebung kommenden Steuersätzen wird noch eine Sonderabgabe vom 5 v. H. des Preises oder Entgelts erhoben, die zugleich mit der Steuer und auf der gleichen Grundlage zu erheben ist. Das Erträgnis dieser Sonderabgabe ist an das Land abzuführen. Es wird nach näherer Anordnung der Militärregierung zu Propagandazwecken für Darbietungen, ausgenommen Lichtspiele, verwendet werden. Die in den Richtlinien vorgesehenen Steuerbefreiungen und Ermäßigungen für bestimmte Darbietungen kommen in Wegfall. Die Militärregierung behält sich vor, bestimmte Steuerbefreiungen auf Anregungen der örtlichen Kontrollbehörden zu gewähren, falls es sich um wertvolle Darbietungen handelt.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Freiburg, den 6. Mai 1946.

Der Ministerialdirektor des Bad. Ministeriums der Finanzen
Dr. Bund

Der Ministerialdirektor des Bad. Ministeriums des Innern
Haußer

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zähringerstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 20. Mai 1946 | Nummer 3

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen und Rundschreiben:

Vorläufige Entschädigung der deutschen Opfer des Nazismus.
Preisbildung und Preisüberwachung.
Lohnzahlung an noch im Militärdienst stehende Personen.
Erhebung einer Landwirtschaftsabgabe.
Bezahlung von Requisitionen und Beschlagnahmungen.
Auszahlung von Gehältern an noch mobilisierte Personen.
Verlegung des Dienstsitzes des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums.
Zahlungen der an die französischen Besatzungstruppen gelieferten oder noch zu liefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse.
Bereitstellung hoher Nutzholzmassen.
Gewinnabführung für das Kalenderjahr 1944.
Organisation der Statistik im Lande Baden (Französische Zone)
Tarifliche Einreihung der Dolmetscher.

Bekanntmachung über die vorläufige Entschädigung der deutschen Opfer des Nazismus

I. Bekanntmachung

Mit Genehmigung der Militärregierung Deutschlands, Obere Delegation für die Militärregierung Baden, Abteilung Wirtschaft und Finanzen vom 20. Februar 1946, Nr. 1742/Fis wird angeordnet, daß die deutschen Opfer des Nationalsozialismus bis zur Entscheidung des interalliierten Obersten Rates in Berlin vorläufig in folgender Weise zu entschädigen sind:

1. Personen, die ihr Vermögen durch die Nazi-Gesetze verloren haben und nicht mehr in der Lage sind, ihren Beruf auszuüben, erhalten eine monatliche Rente, die je nach den Verhältnissen monatlich höchstens 300.— RM beträgt.

Der Bedachte muß nachweisen, welche Verluste ihm entstanden sind und daß ihm sonstige Hilfsquellen nicht zur Verfügung stehen, mit denen er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Die Gesuche sind bei den Finanzämtern des französischen Besatzungsgebietes in Baden einzureichen und werden nach der Vorprüfung durch dieselben dem Badischen Finanzministerium vorgelegt, das im Benehmen mit der Badischen Landesstelle für die Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus die Angaben nachprüfen und je nach den gegebenen Verhältnissen über die Gewährung und die Höhe der monatlichen Rente Bestimmung treffen wird. Die Leistung soll unverzinslich sein, im übrigen aber als Vorschuß betrachtet werden, in Anrechnung auf eine etwaige spätere Entscheidung durch das Reich oder dessen Rechtsnachfolger.

2. In den Fällen, in denen die Betroffenen an Stelle einer Rente einen Kapitalvorschuß zur Gründung einer Existenz wünschen, kann die Aufnahme eines Darlehens bei einer Bank erfolgen, wobei das Badische Finanzministerium eine Staatsbürgschaft gegenüber der Bank von 100 % übernimmt. Diese Darlehen sind zu verzinsen und je nach der Lage des einzelnen Falles in fünf Jahresraten zurückzuzahlen. Vorbedingung für die Gewährung der Staatsbürgschaft durch das Badische Finanzministerium ist, daß der Darlehensempfänger Sicherheit leistet in Form von Liegenschaftsverpfändung, guten Personalbürgschaften, Übereignung von Forderungen oder Waren. Die Kapitaldarlehen müssen ebenfalls als Vorschuß auf eine etwaige spätere Entschädigung durch das Reich oder dessen Rechtsnachfolger betrachtet werden.

II. Nachricht

a) der Badischen Landesstelle für die Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus mit dem Ersuchen, die Zweigstellen anzuweisen, einen genügenden Vorrat von Formularen zur Austeilung an die Gesuchsteller zu beschaffen;

b) den Finanzämtern in Baden — französische Besatzungszone —

c) den Herren Landräten in Konstanz, Säkkingen, Überlingen, Stockach, Donaueschingen, Villingen, Neustadt, Waldshut, Lör-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rach, Müllheim, Freiburg, Emmendingen, Wolfach, Lahr, Kehl, Renchen, Offenburg, Bühl, Rastatt und den Herren Oberbürgermeistern in Konstanz, Freiburg und Baden-Baden mit dem Ersuchen, die Bürgermeisterämter anzuweisen, für die geeignete Bekanntmachung in den Gemeinden zu sorgen und darauf aufmerksam zu machen, daß die Formulare für die Gesuche bei den Zweigstellen für die Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus abzuholen sind.

Freiburg, den 12. März 1946

Der Ministerialdirektor des Ministeriums der Finanzen

Dr. Bund

Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung

I. Das Festhalten an den bisherigen Preisen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die Kaufkraft der Mark und die wirtschaftliche Ordnung aufrechterhalten werden kann. Jeder Verstoß dagegen ist ein Vergehen, das nach den geltenden Gesetzen schwer bestraft wird.

II. Die bisherigen Preisbestimmungen allgemeiner und besonderer Art bleiben weiterhin in Kraft, solange sie nicht durch die zuständige Stelle ausdrücklich aufgehoben werden. Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften bleiben strafbar und werden nach der Schwere des Vergehens geahndet.

Maßgebend als Höchstgrenze bleibt der letzte, amtlich festgesetzte Preis. Ist ein solcher nicht festgesetzt, so tritt grundsätzlich der bisher für die gleichartige Ware oder Leistung üblich gewesene Preis an seine Stelle.

III. Oberste Preisbehörde bleibt die Preisbildungs- und Preisüberwachungsstelle beim Finanz- und Wirtschaftsministerium in Karlsruhe. Unter ihrer Aufsicht und Leitung überwachen die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Polizei, Oberbürgermeister) die Preisgestaltung. Sie haben für die geordnete Preisüberwachung im Innen- und Außendienst zu sorgen. Die Bürgermeister haben die Preisbehörden bei ihrer Aufgabe zu unterstützen und sind für Ordnung auf dem Gebiet der Preisgestaltung in ihrer Gemeinde verantwortlich. Die Zuständigkeit der unteren Preisbehörden für Verwarnungen und Ordnungsstrafen bis zu 1000 Mark bleibt bestehen. Fälle, in denen eine höhere Strafe oder eine gerichtliche Verfolgung in Frage kommt, sind der obersten Preisbehörde vorzulegen.

IV. Preiserhöhungen kommen in keinem Falle in Betracht.

V. Diese Anordnung ist von den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Karlsruhe, den 21. Juni 1945.

Der verantwortliche Leiter des Finanzwesens

Dr. Bund, Ministerialdirektor

(Amtsbl. d. franz. Mil.-Reg. Nr. 4, S. 8)

Bekanntgabe an die Gemeindekassen

Durch Verordnung der Militärregierung betr. die Lohnzahlung an noch im Militärdienst stehende Personen (Gazette Officielle Nr. 5, Seite 10) sind die Gemeinden ermächtigt worden, sich durch die Landeshauptkasse die Beihilfen zurückzahlen zu lassen, die sie den hierzu berechtigten noch im Militärdienst stehenden Beamten und dergleichen als Ersatz für die diesen gesperrten Dienstbezüge bewilligt haben.

Hierzu wird klargestellt, daß die den Beamten der Gemeinden selbst bewilligten Beihilfen zu Lasten der Gemeinden verbleiben und daß diese Beihilfen von der Landeshauptkasse nicht zurückgefordert werden dürfen.

Die den Familien der Beamten anderer öffentlicher Dienstzweige (Reichsbahn, Reichspost, Krankenkasse, Landesversicherungsanstalt usw.) gezahlten Beihilfen sind von diesen Dienststellen zurückzuzahlen, an die sich die Gemeindekassen unmittelbar d. h. ohne Vermittlung der Landeshauptkasse zu wenden haben.

Die Ersatzanforderungen der ländlichen Gemeinden sind, nach den ersatzpflichtigen Dienststellen geordnet (Landeshauptkasse, Reichspost, Reichsbahn usw.), an den Landrat zu richten, der sie, nach summarischer Prüfung, mit seinen etwa erforderlichen Bemerkungen weiterzugeben hat. Die Kassen der Stadtkreise senden ihre Anforderungen unmittelbar an die ersatzpflichtigen Dienststellen.

Die Landräte werden gebeten, den Gemeinden ihres Kreises die erforderlichen Unterweisungen zukommen zu lassen.

Karlsruhe, den 8. August 1945

Der Leiter der Finanzverwaltung

Dr. Bund, Ministerialdirektor

(Amtsbl. d. franz. Mil.-Reg. Nr. 6, S. 23)

Verordnung über die Erhebung einer Landwirtschaftsabgabe

§ 1

1. An Stelle der Reichsnährstandsbeiträge tritt vom Rechnungsjahr 1945 ab eine Landwirtschaftsabgabe, die auf derselben Grundlage erhoben wird wie die bisherigen Reichsnährstandsbeiträge.

2. Die Abgabe beträgt jährlich 30 v. H. des Meßbetrags im Sinne des § 6 der Beitragsordnung des Reichsnährstands für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vom 5. Mai 1938 (Reichssteuerblatt Seite 791).

3. Die Bestimmungen der Beitragsordnung nach Absatz 2 und des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 11. August 1938 (Reichssteuerblatt Seite 793) sind sinngemäß anzuwenden, soweit sie nicht im Verwaltungsweg geändert werden.

§ 2

Der Finanz- und Wirtschaftsminister erläßt mit Zustimmung der Militärregierung die zur Durch-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

führung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Karlsruhe, den 25. August 1945.

Der Leiter der Finanzverwaltung
Dr. Bund, Ministerialdirektor

(Amtsbl. d. franz. Mil.-Reg. Nr. 8, S. 20)

Bezahlung von Requisitionen und Beschlagnahmungen

An die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister der französischen Besatzungszone in Baden

Nach der Anordnung der Französischen Militärregierung wird allen Personen für Requisitionen und Beschlagnahmungen zugunsten der französischen Besatzungstruppen Ersatz geleistet. Der Ersatz erfolgt für Sachlieferungen und für Leistungen aller Art sowohl an natürliche Personen als auch an Rechtspersonen in nachstehender Weise.

Wegen Bezahlung der für die französischen Besatzungstruppen verlangten Viehleistungen ergeht jedoch besondere Regelung.

Die Anmeldung von Forderungen hat möglichst unter Anschluß der Beschlagnahmescheine, Requisitionsbefehle, Quittungen oder sonstigen Beweisunterlagen bei der Gemeinde zu erfolgen, in der die Beschlagnahme usw. durchgeführt worden ist. Die Gemeinden prüfen die Richtigkeit der Forderung und versehen sie mit dem Vermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit gemäß den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden die geprüften und bestätigten Forderungen in geeigneten Zeiträumen wöchentlich an das zuständige Landratsamt (Requisitionsamt) unter Anschluß einer Übersicht, gegliedert nach den einzelnen Arten der Lieferungen und Leistungen (z. B. Lieferungen von Heu, Stroh, Holz, Wein oder Bereitstellung und Unterhaltung von Gebäuden, Lohnzahlungen usw.).

Das Requisitionsamt prüft die Berechtigung der Anforderung, insbesondere hinsichtlich der angesetzten Preise und im übrigen nach den etwa hierwegen noch zugehenden Weisungen der Militärregierung. An der Gesamtforderung der einzelnen Gemeinden wird ein Betrag von 10 v. H. abgesetzt, der von der Gemeinde endgültig zu tragen ist; eine Kürzung der Forderung des Empfangsberechtigten durch die Gemeinde ist nicht gestattet. Den hiernach verbleibenden Betrag fordert der Landrat unter Anschluß einer Gesamtdarstellung, gegliedert nach den oben angeführten Merkmalen, bei der Landeshauptkasse, Abteilung Freiburg, Turnseestraße 5, raschestens zum Ersatz an. Der Landrat übernimmt damit die volle Verantwortung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der angeforderten Beträge. Inwieweit bedürftigen Gemeinden für die anteilige Kostenübernahme von 10 v. H. der angemeldeten Forderungen ausnahmsweise voller oder anteiliger Ersatz geleistet werden kann, bleibt späterer Entscheidung durch das Badische Finanz- und Wirtschaftsministerium im Benehmen mit dem Bad. Ministerium des Innern vorbehalten.

Die Badische Landeshauptkasse, Abteilung Freiburg, überweist den angeforderten Betrag auf Grund einer allgemeinen Anordnung des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums an die Kasse des Landkreises, die für die rascheste Verteilung an die beteiligten Gemeinden verantwortlich ist.

Diese Regelung gilt für Requisitionen und Beschlagnahmungen vom 1. September 1945 an.

Für Requisitionen und Beschlagnahmungen aus der Zeit vor dem 1. September 1945 muß der Bezahlung eine Prüfung der Forderungen durch die französische Militärintendantur vorausgehen. Die Requisitionsämter erhalten die erforderlichen Weisungen hierfür unmittelbar durch die französische Militärregierung. Im übrigen erfolgt dann die Zahlung und Ersatzleistung nach Anerkennung der Forderungen durch die französische Militärintendantur in der gleichen Weise wie für Forderungen für die Zeit vom 1. September 1945 ab.

Der rechnungsmäßige Nachweis für die gesamten Zahlungen von Requisitionen und Beschlagnahmungen wird in einer von den Kassen der Landkreise besonders hierfür anzulegenden Rechnung geführt. Die von den Gemeinden zur Beweisführung vorgelegten Unterlagen sind der Rechnung anzuschließen. Über die Prüfung der Rechnung bestimmt das Badische Finanz- und Wirtschaftsministerium das Weitere.

Die Regelung gilt in gleicher Weise auch für die Stadtkreise, die ihre Anforderungen — für Requisitionen und Beschlagnahmungen aus der Zeit bis zum 1. September 1945 nach Bestätigung durch die Militärintendantur — unter Abzug des ihnen zur Last bleibenden Betrags von 10 v. H. beim Ministerium des Innern anmelden. Dieses veranlaßt nach Prüfung die Zahlung durch die Landeshauptkasse, Abteilung Freiburg.

Freiburg, den 9. Oktober 1945

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister

(Amtsbl. d. franz. Mil.-Reg. Nr. 9, S. 14)

Bekanntmachung über die Auszahlung von Gehältern an noch mobilisierte Personen

Durch Verordnung der Militärregierung über die Zahlung von Gehältern an die noch unter den Waffen stehenden Personen (Amtsblatt Nr. 5, Seite 10) sind die Gemeinden bevollmächtigt worden, sich von der Landeshauptkasse die Beihilfen rückerstatten zu lassen, die den anspruchsberechtigten Beamten und ähnlichen noch Mobilisierten gewährt worden sind, zum Ausgleich der Bezüge, deren Auszahlung untersagt ist.

Es ist festgelegt, daß die Familienhilfen der Gemeindebeamten zu Lasten der Gemeinden gehen und daß die Erstattung nicht von der Landeshauptkasse zurückverlangt werden darf.

Die Unterstützungsgelder an Familien von anderen Beamten öffentlicher Anstalten (Reichsbahn,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reichspost, Krankenkasse, Landesversicherungsanstalt usw.), werden durch die Organe zurückerstattet, an die sich die Gemeindekassen wenden müssen, ohne sich der Vermittlung der Landeshauptkasse zu bedienen.

Die Erstattungsgesuche, die von Landgemeinden herrühren, müssen, geordnet nach Schuldnerorganen (Landeshauptkasse, Reichspost, Reichsbahn usw.) an den Landrat gerichtet werden, der nach Gesamtprüfung beauftragt wird, sie mit allfalls notwendig werdenden Bemerkungen weiterzureichen. Die Kassen der Stadtkreise richten ihre Gesuche direkt an die betreffenden Schuldner-Dienststellen.

Die Landräte werden ersucht, den Gemeinden ihrer Kreise die notwendigen Weisungen zu erteilen.

Karlsruhe, den 8. August 1945.

Der Verantwortliche für die Finanzen
Dr. Bund, Ministerialdirektor

(Amtsbl. d. franz. Mil.-Reg. Nr. 9, S. 15)

Bekanntmachung über die Verlegung des Dienstsitzes des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums

Auf Anordnung der Französischen Militärregierung von Baden ist das Badische Finanz- und Wirtschaftsministerium für das Französische Besatzungsgebiet mit seinen Abteilungen von Karlsruhe nach Freiburg verlegt worden. Die Zentralstelle einschließlich der Finanz- und Wirtschaftsabteilung hat ihre Geschäftsräume in Freiburg, Turnseestraße 5.

Die Behördenbezeichnung lautet:

Bad. Finanz- und Wirtschaftsministerium
— Franz. Besatzungsgebiet —

Die Abteilungen nennen daneben (darunter) noch ihre Stellenbezeichnung, z. B. Abteilung für Landwirtschaft, Forsten und Bergbau.

Soweit etwa eine Abteilung oder Unterabteilung gleichzeitig auch für die Verwaltung in Nordbaden tätig sein und dabei ihren Sitz in Karlsruhe haben wird, wird sie diese durch die Ortsangabe „Karlsruhe" statt „Freiburg", und zwar lediglich in Verbindung mit dem Datum zum Ausdruck bringen.

Freiburg, den 1. Dezember 1945.

Bad. Finanz- und Wirtschaftsministerium
— Franz. Besatzungsgebiet —
Von der Militärregierung mit der Leitung beauftragt:

Dr. Bund, Ministerialdirektor

(Amtsbl. d. franz. Mil.-Reg. Nr. 12, S. 8)

Bekanntmachung über die Zahlungen der an die französischen Besatzungstruppen gelieferten oder noch zu liefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse

Der deutschen Bevölkerung werden folgende Verordnungen, betreffs der Zahlungen, der an die französischen Besatzungstruppen gelieferten oder zu liefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse, bekanntgemacht.

I. Requisitionen

1. Für Lieferungen vor dem 1. September 1945.

Bei der Zentralbehörde der Intendantur der Besatzungstruppen in Baden-Baden ist eine zeitbeschränkte Kontrollstelle für die vor dem 1. September 1945 ausgeführten Requisitionen eingerichtet worden.

Nach der Überprüfung durch diese Dienststelle sollen die vor dem 1. September 1945 ausgestellten Requisitionsscheine den mit den Schätzungen der Entschädigungen, laut den festgesetzten Richtlinien des Oberbefehlshabers, beauftragten deutschen Requisitions-Kreisdienststellen übernommen werden. Die Zahlungen werden durch die Stadtkassen durchgeführt.

2. Nach dem 1. September 1945:

Die Ordnungsmäßigkeit der Requisitionen wird nach erfolgter Requisitionslieferung durch die Militärregierung geprüft. Nachträglich werden diese Requisitionsscheine den deutschen Requisitionsstellen, welche diese Guthaben anweisen, zugeführt. Die Zahlungen werden durch die Stadtkassen ausgeführt.

II. Verkauf aus freier Hand

1. Augenblicklicher Zustand.

a) die verschiedenen Einkaufsstellen (Handelsagenten — Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften) zentralisieren ihre Rechnungen, geordnet nach Art der Erzeugnisse.

b) Diese Rechnungen werden den verschiedenen Abteilungen der französischen Intendantur (C.R.T.V. — G.S.E. — G.E. usw.), welche diese Ware von den Behördendienststellen im Auftrage der Verkäufer bezogen haben, vorgelegt. Die verschiedenen vorgemerkten Abteilungen bescheinigen das Quantum der Lieferungen durch Visum und Weiterleitung der vorgelegten Rechnungen den für die Etappen-Intendanturen zuständigen Lagern. Die Intendanturen beauftragen nach Visum der bescheinigten Rechnungen die vorgemerkten deutschen Dienststellen direkt mit der Erledigung dieser Rechnungen.

2. Zustand nach dem 1. Dezember 1945.

Vom 1. Dezember 1945 ab wird im Landesernährungsamt Baden in Freiburg ein Rechnungsamt eingesetzt werden. (Rechnungsamt Erbprin-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zenstraße 2.) Seine Aufgabe ist, sämtliche Rechnungen zu zentralisieren, die im Zusammenhang mit den durch die Direktion der Ravitaillement (Verpflegungskommission) de Bade bei der Militärregierung und für Rechnung der französischen Armee dem Landesernährungsamt angeordneten Abgaben von landwirtschaftlichen Erzeugnissen stehen.

Von dem Datum ab ist folgende Handlungsweise anwendbar:

a) Sämtliche Rechnungen bezüglich der Abgabe von Vieh, Butter, Milch, Eiern, Heu, Stroh, Kartoffeln, Gemüse, Früchte, Getreide usw. werden vom Lieferanten in dreifacher Anfertigung ausgeführt (Handelsagenten, landwirtschaftliche Genossenschaften, Einkaufskommissionen usw.).

b) Diese drei Rechnungsausfertigungen werden dem Abnehmer der Ware, dem Militäramt, zur Bescheinigung des Quantums der Lieferung zugewiesen werden (C.R.T.V. — G.E. usw.).

Nachfolgend werden diese Rechnungen durch Vermittlung dieser Lager zum Visum der ihnen zuständigen Etappen-Intendantur und alsbald wieder dem Verkäufer zugewiesen werden.

c) Der Verkäufer, Handelsagent oder landwirtschaftliche Verkaufsorganisation, wieder im Besitz seiner drei angenommenen und bescheinigten Rechnungsausfertigungen, wird diese der Requisitionsdienststelle bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Landkreisselbstverwaltung vorlegen.

d) Der verantwortliche Rechnungsführer der Requisitionsdienststelle, welcher vom Landesernährungsamt beglaubigt ist, wird die vorgelegte Rechnung prüfen, die Richtigkeit bescheinigen und den Betrag dem Verkäufer auszahlen. Eine Ausfertigung der Rechnung wird quittiert und bleibt als Quittungsbeleg in seiner Buchführung. Die zwei anderen Ausfertigungen werden von ihm als Schuldforderung dem Rechnungsamt des Landesernährungsamtes zugestellt werden.

e) Das Rechnungsamt behält seinerseits eine Ausfertigung als Beleg für seine Buchführung und wird die andere der genußziehenden Intendantur, welche ursprünglich diese Rechnung beglaubigt hat, zur Zahlung vorlegen. Das Rechnungsamt des Landesernährungsamtes wird darauf zu achten haben, daß der Rechnung ein Hauptverzeichnis über die Art der Lebensmittel für die ausgeführten Lieferungen beigefügt wird.

f) Die Intendantur wird die Rechnung dem Landesernährungsamt gegenüber sofort begleichen, letztere überweist den Betrag der Requisitionsdienststelle der zuständigen Landkreisselbstverwaltung die zugunsten des Verkäufers vorgestreckten Summen.

g) Bezüglich des Fleisches: Das Schlachtvieh wird in den zwölf Stunden nach seiner Ankunft im Schlachthaus abgewogen. Sollte das Abwiegen später erfolgen, so wird ein Agio von 4 % bewilligt. Der Agent stellt seine Rechnung unter Bezugnahme der Gewichtsscheine und dem Klassieren der gelieferten Tiere auf.

h) Im Falle einer Beanstandung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer bezüglich der Lieferung einer Ware, welche nicht den Angaben der Rechnung oder des Transportscheines entspricht, nimmt der Empfangsbeauftragte der Ware (Intendantur, Lager, A.E., C.R.T.V. usw.) im Widerspruch, entweder mit dem Verkäufer oder seinem Vertreter, auf der Stelle eine regelrechte Schätzung der Ware vor.

Ein Protokollverfahren wird aufgestellt, von beiden Parteien unterschrieben und als Beleg zur Rechnung dem Verkäufer zurückgesandt. Bei Schwierigkeitsfällen bestellt die Intendantur im Einvernehmen mit der Militärregierung einen Sachverständigen. Ein Prüfungsprotokoll wird aufgestellt, gegengezeichnet und der Rechnung beigefügt, die dem Verkäufer zur Wiedervorlage zurückgesandt wird.

i) Das Transportrisiko fällt dem Versender zu mit Rückanspruch gegen den Transportunternehmer. Im Fall einer Streitfrage trifft die französische Intendantur den üblichen Vorbehalt und bestellt, wenn erforderlich, einen Sachverständigen laut den unter Paragraph h hier angeführten Bestimmungen. Ein Protokollverfahren wird, wie oben angegeben, ausgeführt und dem Verkäufer zugesandt, damit er seine Rechnung laut der reellen Lieferung ändern und sich gegen die Transportgesellschaft wenden kann.

j) Um die Finanzierung des Rechnungsamtes des Landesernährungsamtes zu ermöglichen, erhalten die deutschen Requisitionsdienststellen, die mit der Beurteilung der Lieferungen beauftragt sind, auf ihren Antrag die nötigen Vorschüsse durch Vermittlung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums, im Einverständnis mit der Landeshauptkasse und der Reichsbank.

k) Wie schon oben erwähnt, ist nur das Landesernährungsamt Baden in Freiburg berechtigt, Zahlungen der französischen Intendantur entgegenzunehmen und gültige Quittungen auszustellen.

l) Außerdem ist das Landesernährungsamt beauftragt mit der Veröffentlichung dieses Wortlautes bei den verschiedenen landwirtschaftlichen Organisationen des Landes Baden.

Freiburg i. Br., 1. Dezember 1945

Badisches Finanzministerium

(Amtsbl. d. franz. Mil.-Reg. Nr. 12, S. 9)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung über die Bereitstellung hoher Nutzholzmassen

Reparation und Wiederaufbau erfordern die Bereitstellung hoher Nutzholzmassen. Insbesondere werden große Massen Grubenholz angefordert.

Da Privatwald vielerorts noch größere Reserven an schwachem Holz aufweist, wird die Forstbehörde angewiesen, den Grubenholzeinschlag weitgehend in den Privatwald zu verlegen.

Der Privatwaldbesitz ist verpflichtet, in dem von der Forstbehörde mit Grubenholz beauftragten Wald bis zum 1. 5. 1946 je Hektar mindestens 1 Ster Grubenholz zusätzlich aufzuarbeiten und an den von der Forstbehörde bezeichneten Abfuhrplatz zu verbringen.

Privatwaldungen, die kein Grubenholz liefern können, sind verstärkt zu der Lieferung der übrigen Sortimente heranzuziehen.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1945

Badisches Finanz- und Wirtschaftsministerium
Forstabteilung

(Amtsbl. d. franz. Mil.-Reg. Nr. 13, S. 8)

Verordnung über die Gewinnabführung für das Kalenderjahr 1944

Mit Zustimmung der Militärregierung unterliegen die außerordentlichen Gewinne, welche während dem Jahre 1944 realisiert wurden, den Vorschriften der Verordnung über die Gewinnabführung für das Kalenderjahr 1943 vom 15. 5. 44 (RGBl. I, S. 120) und der ersten Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungsverordnung für das Kalenderjahr 1943 vom 21. 6. 44 (RGBl. I, S. 159) unter Vornahme folgender Abänderungen:

Die Erklärungen sind bis spätestens 15. Februar 1946 abzugeben. Die Vorauszahlungen sind bis zum 25. Februar und zum 30. März je zur Hälfte zu entrichten. Die Finanzämter werden die nötigen Erklärungsvordrucke alsbald versenden. Pflichtige, die bis zum 5. Februar keinen Vordruck erhalten, haben sich denselben selbst beim Finanzamt zu beschaffen.

Wenn nötig, werden weitere Verordnungen zur Durchführung vom Finanzministerium getroffen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 4. Februar 1946

Der Leiter der Finanzverwaltung
Dr. Bund, Ministerialdirektor

(Amtsbl. d. franz. Mil.-Reg. Nr. 16, S. 11)

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. April 1946 Nr. 10757 über die Organisation der Statistik im Lande Baden (französische Zone)

Wir geben im folgenden eine Vereinbarung über die Organisation der Statistik im Lande Baden (französische Zone) bekannt.

Freiburg, den 25. April 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Anlage.

Vereinbarung über die Organisation der Statistik im Lande Baden (französische Zone)

Auf Veranlassung des Gouvernement Militaire de Bade, Direction Economie Générale, ist im Land Baden (französische Zone) folgende organisatorische Ordnung der statistischen Arbeit zwischen

a) dem Service de Statistiques et d'Etudes Economiques auprès du Gouvernement Militaire de Bade

b) dem Wirtschaftsministerium für die französisch besetzte Zone Badens

c) dem Statistischen Landesamt für Baden

vereinbart und mit Genehmigung des Gouvernement Militaire de Bade in Kraft gesetzt worden:

1. Statistische Erhebungen irgendwelcher Art dürfen künftig nach Maßgabe der nachstehend näher bezeichneten Richtlinien im französisch besetzten Teil Badens ausschließlich nur noch von folgenden Stellen durchgeführt werden:

   a) Service de Statistiques et d'Etudes Economiques auprès du Gouvernement Militaire de Bade

   b) Statistisches Landesamt für Baden

   c) Fachkommissionen.

   Alle statistischen Erhebungen, gleich von welcher der vorbezeichneten Stellen sie durchgeführt werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Gouvernement Militaire de Bade.

2. Die Arbeitsgebiete der amtlichen Statistik im französisch besetzten Teil des Landes Baden werden vorbehaltlich etwaiger nach praktischer Erprobung der Zusammenarbeit im Einzelfall zu vereinbarenden Änderungen auf die vorbezeichneten drei Stellen wie folgt aufgeteilt:

   A. Das Service de Statistiques et d'Etudes Economiques auprès du Gouvernement Mili-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

taire de Bade leistet sämtliche statistische Arbeit auf folgenden Gebieten:

a) Wirtschafts- und Gewerbestatistik jeglicher Art für Industrie, Handel und Handwerk mit Ausnahme der den Fachkommissionen vorbehaltenen Statistik. Insbesondere wird das Service de Statistiques et d'Etudes Economiques im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium jeden Monat eine große statistische Erhebung über Arbeitsbeschäftigung, Produktion usw. durchführen. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden einerseits wie die Ergebnisse aller statistischen Erhebungen überhaupt in erster Linie dem Gouvernement Militaire de Bade und durch dieses nötigenfalls dem Gouvernement Militaire in den Distrikten und Kreisen zur Verfügung gestellt, andererseits dem Wirtschaftministerium übermittelt, das sich der Ergebnisse für seine Arbeit bedient.

b) Verkehrsstatistik

c) Preisstatistik (Kostenstatistik bei Industrie, Handel und Handwerk)

d) Statistik des Geld- und Kreditwesens

e) Statistik der Beschäftigung und Arbeitslosigkeit

f) Statistik der Unternehmungen

g) Versicherungsstatistik (privates Versicherungswesen)

h) Rechtsstatistik einschließlich der Kriminalstatistik

i) Kulturstatistik einschließlich der Schulstatistik.

B. Das Statistische Landesamt für Baden bearbeitet:

a) Bevölkerungsstatistik (die Auszählung der monatlichen Standesamtsmeldungen erfolgt dabei vereinbarungsgemäß durch die Hollerith-Abteilung des Service de Statistiques de la Zone Française d'Occupation in Konstanz)

b) Gesundheitsstatistik

c) Verwaltungsstatistik

d) Wohnungsstatistik

e) Wohlfahrtsstatistik

f) Finanzstatistik

g) Preisstatistik (Verbrauchsgüter)

h) Versicherungsstatistik (Sozialversicherungen)

i) Statistik der Unfälle und Brände

k) Statistik der Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

l) Agrarstatistik (das Statistische Landesamt für Baden bearbeitet auf dem Gebiete der Agrarstatistik die Verwaltungsstatistik, während die Repräsentativstatistik von der Section d'Agriculture et d'Elevage des Service de Statistiques de la Zone Française in Wildbad bearbeitet wird). Insbesondere werden vom Statistischen Landesamt für Baden auf folgenden Gebieten statistische Erhebungen durchgeführt:

aa) Viehzählungen

bb) Schlachttier- und Fleischbeschaustatistik

cc) Viehseuchen

dd) Bodenbenutzungserhebungen

ee) Winteraussaatflächen

ff) Weinbaustatistik

gg) Milcherzeugungsstatistik.

Die Section d'Agriculture et d'Elevage bearbeitet:

a) Saatenstandsberichterstattung

b) Ernteschätzungen

c) Durchschnittsschlachtgewichte

d) Gemüse- und Obstberichterstattungen

e) Betriebswirtschaftliche Meldungen

f) Vorratsstatistik

C. Die Fachkommissionen erheben monatlich mittels eines Kurzfragebogens bei den von ihnen betreuten Betrieben diejenigen Zahlen, die sie für die von ihnen zu leistende lenkende Arbeit benötigen.

Es wird ausdrücklich festgelegt, daß künftig den Betrieben im Land Baden nur der unter

A. erwähnte monatliche große Fragebogen des Service de Statistiques et d'Etudes Economiques auprès du Gouvernement Militaire de Bade und der unter C. erwähnte Kurzfragebogen den Fachkommissionen zugeleitet werden dürfen. Es wird streng darauf geachtet werden, daß die Betriebe diese beiden Fragebogen gewissenhaft und pünktlich ausfüllen. Andererseits wird ebenso darauf geachtet werden, daß die Betriebe mit sonstigen statistischen Erhebungen nicht mehr belastet werden.

3. Das Service de Statistiques et d'Etudes Economiques auprès du Gouvernement Militaire de Bade, das Statistische Landesamt und das Wirtschaftsministerium bzw. die Fachkommissionen bleiben in ständig enger Fühlungnahme. Die Ergebnisse jeder statistischen Arbeit werden, soweit Interesse daran besteht, miteinander ausgetauscht. Soweit sich bei der praktischen Durchführung der Arbeit Überschneidungen ergeben,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden diese in gemeinsamen Besprechungen geklärt und sinngemäß geregelt. Für etwaige Überschneidungen auf dem Gebiet der Agrarstatistik sind maßgebend die für verschiedene derartige Fälle im Schreiben des Statistischen Landesamts für Baden vom 5. Februar 1946 betreffend Neuordnung der amtlichen Statistik mit Zustimmung des Service de Statistiques et d'Etudes Economiques bereits aufgestellten Gesichtspunkte.

4. Verbindungsstelle zwischen den deutschen und französischen und alliierten Behörden, soweit statistische Fragen und Arbeiten in Frage kommen, ist das Service de Statistiques et d'Etudes Economiques, über das alle derartigen Fragen zu leiten sind. Insbesondere gilt dies auch für die offizielle Fühlungnahme über die zuständigen Verbindungsoffiziere mit den amtlichen statistischen Dienststellen anderer Besatzungszonen.

5. Das Gouvernement Militaire de Bade wird von vorstehender Regelung alle ihm unterstellten französischen Dienststellen, soweit diese an statistischen Erhebungen interessiert sind, in Kenntnis setzen und darauf hinweisen, daß auf die Einhaltung des grundsätzlichen Verbotes statistischer Erhebungen außerhalb der vorstehend festgelegten Regelung genau zu achten ist.

6. Das Wirtschaftsministerium und für das Statistische Landesamt für Baden das Innenministerium werden in gleicher Weise die ihnen nachgeordneten Dienststellen verständigen und anweisen.

7. Das Service de Statistiques et d'Etudes Economiques wird eine Zentralkartei über alle von ihm und von anderen Stellen genehmigten oder selbst durchgeführten statistischen Erhebungen einrichten und ständig auf dem laufenden halten.

Freiburg i. Br., den 12. März 1946

Service de Statistiques et d'Etudes Economiques auprès du Gouvernement Militaire de Bade

Dr. Tenhof

Wirtschaftsministerium für die französisch besetzte Zone Badens

Dr. Leibbrandt

Statistisches Landesamt für Baden

Dr. Helbling

Aus dem Amtsblatt der Militärregierung Baden (Französisches Besatzungsgebiet)* Nr. 20, Seite 5, vom 27. April 1946.

Anordnung über die tarifliche Einreihung der Dolmetscher

Die Anlage I, Allgemeine Vergütungsverordnung der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO. A) vom 1. April 1938 in der Fassung vom 1. 11. 1943 (Reichsgesetzblatt Nr. 34/35 vom 15. 12. 1943), wird wie folgt ergänzt:

I. Es können eingereiht werden
   a) in die Vergütungsgruppe V b: Dolmetscher (Übersetzer), die sich durch hochwertige Leistungen aus Vergütungsgruppe VI b herausheben,
   b) in die Vergütungsgruppe IV: Dolmetscher (Übersetzer) mit akademischer Vorbildung oder gleichwertige Kräfte mit besonders hochwertigen Leistungen.

II. Diese Änderung tritt in Kraft mit Beginn des Monats, in welchem die Veröffentlichung im Amtlichen Verkündigungsblatt der Militärregierung erfolgt ist.

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zähringerstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg